



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage SchnyderErika  
**Unbegleitete Minderjährige – Ausweisungsverfahren**

2019-CE-97

### I. Anfrage

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die aus Konfliktregionen in die Schweiz kommen, erhalten eine besondere Betreuung in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention (nachfolgend: die Konvention). Insbesondere profitieren sie von verschiedenen Bildungsmassnahmen. Diejenigen, deren Asylgesuche abgelehnt werden, erhalten Ausweisungsentscheide, die von den Kantonen fortlaufend vollzogen werden.

Diese Entscheide werden jedoch gefällt, wenn sich die minderjährigen Migranten mitten in ihrer Ausbildung befinden, die sodann noch vor dem Abschluss brutal abgebrochen wird. Für den Jugendlichen selbst ist dies ein brutaler Abbruch, der im schlechtesten Moment erfolgt und ihn seiner beruflichen Zukunft beraubt. Abgesehen davon verlieren die Arbeitgeber, die mitgespielt haben, um diesen Jugendlichen die Chance auf eine Ausbildung zu geben, während des Jahres einen Lernenden.

Verschiedene Informanten haben mich auf das Verfahren angesprochen, welches das BMA bei auszuscaffenden UMA anwendet. Offenbar legen manche Beamten gegenüber den Jugendlichen und ihren Begleitpersonen ein schockierendes Verhalten an den Tag. So verpassen sie es nicht nur, ihr Verhalten an die jeweiligen Gesprächspartner anzupassen, sondern greifen auch oft deren Begleitpersonen an. Meist handelt es sich dabei um die Personen, welche die UMA in ihrer Ausbildung begleiten und versuchen, die geschraubten Wendungen der besonders schwer verständlichen Verwaltungssprache so zu vereinfachen, dass ihr Empfänger sie verstehen kann. Obwohl die Konvention dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Betroffenen von einer Vertrauensperson unterstützt werden, versuchen manche Beamten, die Begleitperson aus dem Anhörungsraum zu schicken, und sprechen, wenn ihnen dies misslingt, in aggressivem und drohendem Ton. Ein Verhalten ohne jegliches Verständnis, regelrechte Angriffe auf die Jugendlichen und ihre Begleiter und ein offensichtlicher Mangel an Empathie – alles Merkmale, die bei einem Vertreter der öffentlichen Gewalt nicht zulässig wären. Da den Betroffenen keine andere Wahl bleibt, verschwinden sie überdies zumeist wieder von der Bildfläche.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Ist dem Staatsrat bewusst, dass die Ausbildung von Jugendlichen brutal abgebrochen wird, wenn ihre Ausweisung beschlossen und vollzogen wird? Was können sie tun, um sicherzustellen, dass sie wenigstens ihre Ausbildung abschliessen dürfen, v. a. wenn sie kurz vor deren Ende stehen?

2. Kann der Staatsrat Massnahmen ergreifen, um eine angemessene und adäquate Begleitung der UMA sicherzustellen, namentlich bei ihrer Wegweisung aus der Schweiz? Kann ihnen der Staatsrat für die Ausbildung eine Abschlussfrist gewähren, damit die Zukunft dieser besonders verletzlichen Menschen zumindest nicht noch mehr belastet wird?
3. Ist der Staatsrat über das beschriebene Verhalten mancher Beamter informiert und wie will er sie ermahnen und an ihre grundlegendsten Pflichten erinnern?

*15. April 2019*

## **II. Antwort des Staatsrats**

### **1. Allgemeine Erwägungen**

Der Staatsrat weist die Darstellung der Urheberin dieser Anfrage kategorisch zurück. Diese zeugt von der Unkenntnis sowohl der Freiburger Praxis wie auch des allgemeinen Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

Einerseits und entgegen den Behauptungen der Anfrage hat das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) keine Wegweisungen von unbegleiteten Minderjährigen zu vollziehen. Das BMA hält fest, dass zu dem Zeitpunkt, da das Amt die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) angeordneten Wegweisungsentscheide vollziehen muss, die betroffenen Personen bereits volljährig sind. Das BMA musste deshalb nie Fälle von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention behandeln, auf die fälschlicherweise verwiesen wird.

Andererseits und trotz des restriktiven bundesgesetzlichen Rahmens, der dies eigentlich nicht erlaubt, schenkt das BMA diesen Fällen junger Erwachsener, welche die Schweiz verlassen müssen, im Gegensatz zu den Behauptungen der Anfrage besonders wohlwollende Aufmerksamkeit. So gibt es ihnen die Möglichkeit, die begonnene Ausbildung abzuschliessen, selbst wenn sie nicht kurz vor deren Ende stehen und selbst wenn diese Vorgehensweise aufgrund der letzten Änderung des Asylgesetzes seit 1. Januar 2019 für den Kanton wesentliche Kosten verursachen kann. Dies weil das SEM als Sanktion die Streichung von Subventionen beschliessen kann.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Kantons, den Zugang für jugendliche Asylsuchende zu einer Ausbildung weit offen zu halten und zwar unabhängig von ihrem prekären Aufenthaltsstatus und den zusätzlichen Schwierigkeiten, die entstehen, wenn die zuständigen Bundesbehörden die definitive Wegweisung anordnen. Das Ausländerrecht zählt die Berufslehre und die Vorlehre zu den Erwerbstätigkeiten. Trotzdem hat die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) schon vor über zehn Jahren, im März 2009, beschlossen, minderjährigen Asylsuchenden den Zugang dazu noch mehr zu erleichtern, insbesondere indem die Anforderung des Inländervorrangs nicht mehr berücksichtigt wird. Die strikte Anwendung der bundesgesetzlichen Bestimmungen würde die Erteilung solcher Ausbildungsbewilligungen an Asylsuchende nur schwer erlauben.

Am 29. März 2018 hat die DSJ zudem mit der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der auch die frühzeitige Berufsausbildung von jugendlichen Asylsuchenden stark gefördert wird. Diese Vereinbarung ermöglicht jugendlichen Asylsuchenden von 18–25 Jahren einen erleichterten Zugang zu einer Berufsausbildung, wenn sie aus einem Land kommen, dessen Schutzquote bei 50 % oder mehr liegt.

Überdies werden die Auswirkungen einer definitiv verfügten Wegweisung auf eine laufende Berufslehre insofern vorweggenommen, als das BMA den Lehrbetrieb und die lernende Person bei der Erteilung der Ausbildungsbewilligung offiziell darüber informiert, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Ausbildung abgeschlossen werden kann. Dies weil das Aufenthaltsrecht vom Asylverfahren des Bundes abhängt. Dieses kann kurzfristig enden, wenn die betroffene Person dazu verpflichtet wird, die Schweiz zu verlassen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bewilligung zur Absolvierung einer Ausbildung eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit darstellt. Diese erlischt gemäss Gesetz nach Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz des Bundes (AsylG)).

In der Praxis können jugendliche abgewiesene Asylsuchende, die sich noch in einer Ausbildung befinden, diese abschliessen, selbst wenn sie die Schweiz verlassen müssen. Konkret bedeutet dies Folgendes: Wenn die abgewiesene asylsuchende Person erklärt, ihre Ausreise aus der Schweiz nach Abschluss der Ausbildung zu akzeptieren, gewährt ihr das BMA die erforderliche Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, obwohl dieser Gefallen nicht in seine Entscheidkompetenz fällt. Bevor eine solche Abweichung von der Ausreisepflicht gewährt wird, ist es deshalb legitim und verhältnismässig, wenn das BMA von der betroffenen Person im Verfahren des Bundes im Gegenzug ein Minimum an Kooperation erwartet.

Die Machbarkeit und der Erfolg dieses Verfahrens zeigt sich am Beispiel eines jungen Guineers, geboren am 1. September 1999, der während des Asylverfahrens vom BMA die Bewilligung erhielt, eine Berufslehre zu machen. In dieser Bewilligung war festgehalten, dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in Anwendung des Bundesrechts (Art. 43 Abs. 2 AsylG) nach Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist erlöschen würde. Am 21. März 2019 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Wegweisung des Betroffenen aus der Schweiz und das SEM setzte ihm eine Frist bis 23. April 2019 für die Ausreise. Seine Arbeitsbewilligung endete demnach an diesem Datum. Der Betroffene beantragte jedoch, dass man ihm bewillige, seine Ausbildung zu beenden, bevor er in seinen Heimatstaat zurückkehre. Nach einem herzlichen und konstruktiven Gespräch erlaubte ihm das BMA, seine Lehre abzuschliessen. Dieser Entscheid wurde aufgrund der Motivation des jungen Mannes und seiner guten Zusammenarbeit mit dem BMA getroffen. Er verpflichtete sich einerseits, die Schweiz nach Abschluss seiner Ausbildung zu verlassen, und andererseits, bei der Vertretung seines Heimatlandes vorzusprechen, um ein Reisedokument zu erhalten.

Wenn die abgewiesene asylsuchende Person hingegen von vornherein erklärt, dass sie selbst nach Abschluss ihrer Ausbildung die Schweiz nicht verlassen wolle, wird die formelle Verlängerung des Aufenthalts bis zu deren Ende nicht gewährt, im Wissen, dass der Vollzug der Wegweisung nach der Ausbildung noch viel schwieriger sein wird. Die Ausbildung wird jedoch nicht abgebrochen, solange die Ausreise aus der Schweiz organisiert wird, da dies ohne die Mitwirkung der betroffenen Person relativ lange dauern kann.

Die Vorwürfe betreffend die Haltung «mancher Beamter» des BMA beruhen auf Gerüchten und stützen sich auf keinen konkreten Fall, sodass der Staatsrat ihnen in keiner Weise zustimmen kann. Solche Anschuldigungen kommen ab und zu vor, bleiben aber immer vage und werden nie durch eine konkrete Situation gestützt. So wurde der Vorsteher des BMA noch nie nach einem Gespräch kontaktiert oder auf andere Weise angegangen, weil es bei einer Angestellten oder einem Angestellten des Amtes zu irgendeinem Fehlverhalten gekommen wäre. Ausserdem sind im BMA zwei Grundsätze integraler Bestandteil der Kultur: der Respekt vor der Person sowie die

Berücksichtigung der menschlichen Dimension der Fälle und der offensichtlichen psychologischen Wirkung von Wegweisungsentscheiden auf die abgewiesenen Asylsuchenden. Diese Grundsätze werden den Mitarbeitenden regelmässig in Erinnerung gerufen.

Die betreffenden Gespräche drehen sich überdies um einen Aspekt, der für junge Erwachsene in Ausbildung besonders leicht zu erfassen bzw. zu verstehen ist, nämlich um die Organisation der Ausreise aus der Schweiz. Zuweilen muss die kantonale Behörde, die rechtlich für den Vollzug der Wegweisungen aus der Schweiz zuständig ist, autoritär auftreten, wenn sich eine abgewiesene asylsuchende Person weigert, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Es konnte jedoch noch nie einer entsprechend spezialisierten Person ein Fehlverhalten im Sinne der Vorwürfe nachgewiesen werden. Ein solches wäre tatsächlich unzulässig.

Im Gegensatz dazu hält der Staatsrat die Haltung mancher Personen, die abgewiesene Asylsuchende begleiten, für besonders unangemessen und sogar kontraproduktiv. Zwar erlaubt das BMA den abgewiesenen Asylsuchenden, eine Begleitung zu ihrem Gespräch mitzubringen; das Amt stellt jedoch klar, dass es sich um ein Einzelgespräch handelt, da es angesichts der Bedeutung des Gesprächs wichtig ist, dass sich die betroffene Person selbst dazu äussert, ob sie die Absicht hat, der Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, nachzukommen. In diesem Kontext überschreiten manche Begleitpersonen die Grenzen ihrer Unterstützerrolle bei Weitem und stellen mit ihrer Haltung den Grundsatz der von den Bundesbehörden definitiv verfügten Wegweisung in Frage. Eine solche Haltung schliesst die Möglichkeit aus, dass die abgewiesene asylsuchende Person einem Projekt zur Rückkehr unter den bestmöglichen Bedingungen zustimmt. In solchen Fällen bleibt den Mitarbeitenden des BMA nichts anderes übrig, als die Beteiligten zurechtzuweisen, damit ganz einfach die rechtlichen Aufgaben, die das BMA wahrnehmen muss, erfüllt werden können.

## **2. Beantwortung der Fragen**

- 1. Ist dem Staatsrat bewusst, dass die Ausbildung von Jugendlichen brutal abgebrochen wird, wenn ihre Ausweisung beschlossen und vollzogen wird? Was können sie tun, um sicherzustellen, dass sie wenigstens ihre Ausbildung abschliessen dürfen, v. a. wenn sie kurz vor deren Ende stehen?*
- 2. Kann der Staatsrat Massnahmen ergreifen, um eine angemessene und adäquate Begleitung der UMA sicherzustellen, namentlich bei ihrer Wegweisung aus der Schweiz? Kann ihnen der Staatsrat für die Ausbildung eine Abschlussfrist gewähren, damit die Zukunft dieser besonders verletzlichen Menschen zumindest nicht noch mehr belastet wird?*

Die im BMA geltende Praxis, die oben beschrieben und von der Sicherheits- und Justizdirektion genehmigt wurde, erlaubt es schon heute, plötzliche Abbrüche der Ausbildung von jugendlichen abgewiesenen Asylsuchenden zu vermeiden und ihnen zu ermöglichen, ihre Ausbildung in der Schweiz abzuschliessen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Praxis in manchen Situationen zu finanziellen Sanktionen des Bundes führen wird.

- 3. Ist der Staatsrat über das beschriebene Verhalten mancher Beamter informiert und wie will er sie ermahnen und an ihre grundlegendsten Pflichten erinnern?*

Wie oben erläutert sind die Vorwürfe gegen die Mitarbeitenden des BMA, die für die Wegweisungen zuständig sind, unbegründet. Sie sind wohl auf die Voreingenommenheit mancher Begleitpersonen zurückzuführen, deren militante Haltung im Gespräch mit abgewiesenen Asylsuchenden, welche die Schweiz verlassen müssen, über eine einfache moralische Unterstützung hinausgeht und

dazu führt, dass sie von den Mitarbeitenden, welche die Anhörungen durchführen sollen, zurechtgewiesen werden.

*24. Juni 2019*